

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 7

Die Auslegungslehre  
des Anton Friedrich Justus Thibaut

Von

Dr. Albert Kitzler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**ALBERT KITZLER**

**Die Auslegungslehre des Anton Friedrich Justus Thibaut**

**Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

**Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.**

**Neue Folge · Band 7**

# Die Auslegungslehre des Anton Friedrich Justus Thibaut

Von

Dr. Albert Kitzler



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kitzler, Albert:**

Die Auslegungslehre des Anton Friedrich Justus Thibaut / von Albert Kitzler. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.

(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen;

N. F., Bd. 7)

ISBN 3-428-06085-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 61

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Luck & Schulze, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06085-7

*Meinem Freund*  
*Klaus Spitz*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, etwas mehr Licht in die „ehrwürdige Tradition der juristischen Hermeneutik“<sup>1</sup> zu bringen. Denn diese droht sich zunehmend zu verfinstern, seitdem man sich angewöhnt hat, die moderne juristische Methodenlehre mit Savigny beginnen zu lassen. Es ist das Verdienst Lutz Geldsetzers, daß er mit dem 1966 veröffentlichten Neuabdruck von Thibauts ‚Theorie der logischen Auslegung des Römischen Rechts‘ das Augenmerk auf einen der ‚Klassiker der juristischen Hermeneutik‘<sup>2</sup> gelenkt hat, der in der Zeit des Umbruchs der deutschen Rechtswissenschaft, auf dem Scheitelpunkt von Idealismus und Romantik, dazu berufen war, Tradition, Wandel und Neuanfang des methodologischen Denkens anschaulich zu dokumentieren.

Mit der hier vorgenommenen Einzeluntersuchung der Thibautschen Auslegungslehre soll eine Lücke im Schrifttum über Thibaut geschlossen werden, die deshalb um so störender wirkt, weil gerade seine Auslegungslehre eine seiner herausragendsten Leistungen war. Ferner sollen durch eine werkimmanente Interpretation der dieser Hermeneutik zugrundeliegenden Rechtsanschauungen die zu Thibaut im Schrifttum ergangenen unterschiedlichen Beurteilungen überprüft werden. Aufgrund von neueren Ansätzen der philosophischen und juristischen Hermeneutik erscheint hier eine gerechtere Würdigung möglich.

Rainer Polleys großes Werk über Thibaut<sup>3</sup>, das ein reiches Quellenmaterial bietet, ist demgegenüber biographisch-literaturgeschichtlich ausgerichtet und will — wie es selbst bekennt — erst den Boden bereiten für solche Einzeluntersuchungen wie die vorliegende. Die Veröffentlichung dieser Habilitationsschrift lag mir erst nach Fertigstellung meines Manuskriptes vor. Brachte sie eher Bestätigungen der gefundenen Ergebnisse, als daß sie zu sachlichen Änderungen Anlaß geben konnte, so entthob sie mich der Aufgabe, zu biographischen Fragen eingehender Stellung zu nehmen. Dadurch verstärkte sich die Tendenz, meine Interpretation vornehmlich am Werk Thibauts auszurichten, um seine methodologischen Vorstellungen möglichst aus sich selbst heraus sprechen zu

---

<sup>1</sup> *Gadamer*, Hermeneutik, Sp. 1068.

<sup>2</sup> *Geldsetzer*, Einleitung, S. VI.

<sup>3</sup> „Anton Friedrich Justus Thibaut (AD 1772 - 1840) in seinen Selbstzeugnissen und Briefen“, Frankfurt am Main / Bern 1982.



lassen. Ihre große Eigenständigkeit und die Fülle des von Thibaut vorgefundenen älteren juristisch-hermeneutischen Schrifttums sind die Gründe, warum diese Schrift nicht auf die Vorläufer der Thibautschen Auslegungslehre eingeht. Andererseits war der Einfluß der Thibautschen Überlegungen auf die nachfolgende Zeit wegen der Übermacht seines Antipoden Savigny zu gering, als daß ihm hier breiterer Raum hätte gewidmet werden können.

So beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Darstellung und Analyse der Grundlagen und Regeln der Thibautschen Auslegungslehre, wobei ihre Aktualität und Reife durch Aufzeigung von Parallelen zu modernen Vertretern der juristischen und philosophischen Hermeneutik zu Bewußtsein gebracht werden soll.

Die Arbeit lag der juristischen Fakultät der Freiburger Universität als Dissertation vor. Herzlicher Dank gebührt meinen Lehrern, den Professoren Dr. *Alexander Hollerbach*, Dr. *Werner Marx* und Dr. *Michael Elsässer*. Ferner bedanke ich mich bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes für die Bereitstellung eines Promotionsstipendiums.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	11
<b>I. Wesen des Rechts</b> .....	13
1. Vernunft und Welt .....	13
2. Praktische Vernunft, gemeiner Verstand und Rechtsgefühl ....	14
3. Philosophierende Vernunft und Naturrecht .....	17
4. Zusammenfassung .....	22
<b>II. Recht und Geschichte</b> .....	23
1. Dynamische Spannungsverhältnisse .....	23
2. Rechtsentwicklungslehre .....	26
3. Grenzen der Geschichtlichkeit des Rechts .....	28
4. Beurteilung von Thibauts Geschichtsauffassung im Schrifttum	30
a) Die Kritik Ernst Immanuel Bekkers .....	30
b) Die Kritik Hans Kiefners .....	32
<b>III. Geschichte und Philosophie</b> .....	44
1. Geschichtlichkeit der Philosophie .....	45
2. Notwendigkeit der Philosophie für ein Verstehen von Geschichte	46
3. Grenzen der Philosophie .....	51
4. Naturrecht .....	54
5. Beurteilung von Thibauts Philosophieauffassung im Schrifttum	57
<b>IV. Aufgabe der Rechtswissenschaft</b> .....	61
1. Rechtsgewißheit als oberstes Ziel der Rechtswissenschaft .....	61
2. Bedingungen der Rechtsgewißheit .....	64
3. Verwirklichung der Rechtsgewißheit .....	64
4. Aufgabe des Rechtsgelehrten .....	69

<b>V. Auslegungslehre</b> .....	73
1. Entstehungsgeschichte .....	73
2. Das kategoriale Grundgerüst .....	77
a) Wortlaut und Geist der Gesetze, gesetzgeberische Absicht und Gesetzesgrund .....	78
b) Grammatische und logische Auslegung und ihr Verhältnis zueinander .....	79
c) Rechtsfortbildungslehre .....	81
d) Arten der Auslegung .....	82
e) Absichtsauslegung .....	86
f) Auslegung, Sinn und Interpretation i. w. S. ....	90
g) Rechtsphilosophische Herleitung des Auslegungsbegriffs ....	92
h) Zusammenfassung .....	93
3. Die Regeln der grammatischen Auslegung .....	94
4. Die Regeln der logischen Auslegung .....	101
a) Grundregeln .....	101
b) Auslegung gemäß der speziellen Absicht des Gesetzgebers ...	102
c) Auslegung aus dem Grund des Gesetzes .....	105
d) Auslegung gemäß der nach allgemeinen Grundsätzen zu findierenden Absicht des Gesetzgebers .....	120
<b>VI. Hermeneutische Ansätze im Werk Thibauts</b> .....	126
1. Gadamer .....	126
2. Hruschka .....	130
3. Die Ansätze bei Thibaut .....	132
<b>Zusammenfassung</b> .....	135
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	138

## Einleitung

„Zu jeder Methodenlehre könnte man, auch wenn sie sich dessen nicht bewußt ist, eine ihr adäquate Rechtsphilosophie aufzeigen.“<sup>1</sup> Diese Feststellung eines modernen Methodologen gilt in besonderem Maße für Thibaut<sup>2</sup>, obgleich wir gewohnt sind, in ihm eher einen der einflußreichsten Zivilrechtsdogmatiker des 19. Jahrhunderts zu sehen, als daß wir etwas über seine rechtsphilosophische Grundkonzeption wüßten<sup>3</sup>. Dies rührt wohl daher, daß er sich nirgends speziell und ausführlich mit dem Ursprung und Wesen des Rechts auseinandersetzt. Gleichwohl hat sich Thibaut besonders in seinen jüngeren Jahren stark für philosophische Fragen interessiert, und es lassen sich in seinem späteren Werk zahlreiche Hinweise auf seine rechtsphilosophischen Vorstellungen finden. Ihre Zusammenstellung ergibt zwar keinen geschlossenen und durchgearbeiteten Begriff des Rechts. Wohl aber werden leitende Grundanschauungen erkennbar, welche Thibaut früh geprägt haben und denen er sein Leben lang im wesentlichen treu geblieben ist<sup>4</sup>.

Diese Grundanschauungen bilden das Fundament seiner Lehre von der Auslegung der Gesetze, deren Konsequenz und innere Geschlossenheit nicht hinreichend gewürdigt werden können, wenn man nicht zugleich ihren rechtsphilosophischen Ausgangspunkt in Betracht zieht. Dies soll hier dadurch versucht werden, daß zunächst Thibauts Vorstellungen vom Wesen des Rechts herausgearbeitet werden (Kapitel I). Das führt zwangsläufig dazu, sich mit seiner Geschichtsauffassung auseinanderzusetzen (Kapitel II). Zur Erfassung von Recht und Geschichte bedarf es aber nach Thibaut der Philosophie. Im III. Kapitel wird daher untersucht, worin für Thibaut Leistungsfähigkeit und Grenzen

---

<sup>1</sup> Larenz, Methodenlehre, S. 227.

<sup>2</sup> Die Tübinger Dissertation von Helmut Dorn aus dem Jahre 1958, „Die Rechtslehre von Anton Friedrich Justus Thibaut“, erscheint zu wenig fundiert und leidet — ebenso wie die Arbeiten Kiefners — daran, daß sie den hermeneutischen Ansatz im Werk Thibauts verkennt.

<sup>3</sup> Über Thibauts äußeren Lebensweg: Polley, Thibaut, S. 17 - 57. Dort, S. 277 - 322, findet sich auch ein Verzeichnis seiner Schriften sowie eine umfängliche Quellen- und Literaturübersicht. Der 2. Teil dieser biographisch-literaturgeschichtlichen Arbeit über Thibaut umfaßt seine Selbstzeugnisse und Briefe. Eine immer noch vorzügliche Übersicht über Leben und Werk Thibauts gibt Landsberg, Geschichte III 2, Text, S. 69 ff. und Noten, S. 29 ff.

<sup>4</sup> Auch Polley, Thibaut, S. 263, bejaht grundsätzlich eine Kontinuität im Werk Thibauts. Zu seiner inhaltlich begründeten Einteilung von Thibauts Werk in zwei Phasen s. unten, S. 21 f.

der Philosophie liegen. Erst dann wird klarer, vor welchen Aufgaben und Schwierigkeiten Thibaut die Rechtswissenschaft gestellt sieht (Kapitel IV). Nach der Aufbereitung dieses Vorverständnisses wird im Kapitel V die Auslegungslehre im einzelnen referiert. In einem VI. Kapitel sollen einige interessante Parallelen zu Grundgedanken aufgezeigt werden, welche die moderne hermeneutische Diskussion bewegen, bevor, als VII. Kapitel, eine knappe Zusammenfassung die Arbeit beschließt.

# I. Wesen des Rechts

## 1. Vernunft und Welt

Im Zentrum von Thibauts Rechtsdenken steht die Annahme,

„daß es eine practische Vernunft, eine Stimme über Recht und Unrecht im Menschen gibt, deren Vorschriften im Wesentlichen stets dieselben waren, im Wesentlichen stets auf denselben Gründen beruhten“<sup>1</sup>. Die Gründe aber sind „diese(n) oder jene(n) unwandelbaren Gesetze(n) der menschlichen Vernunft“<sup>2</sup>.

Diese „Vernunft“ bestimmt in gewisser Weise die Welt und den Menschen, in dem

„kein herrschendes Vermögen weder über, noch neben der practischen Vernunft existiert“<sup>3</sup>.

Das behauptete Bestimmungsverhältnis von Vernunft und Welt kann als eine strukturelle Identität von Vernunft und Welt begriffen werden. Daß Thibaut eine derartige Auffassung vertreten hat, belegt eine an

---

<sup>1</sup> *Thibaut*, Einfluß, S. 134. Die zitierte Abhandlung des jungen Thibaut aus dem Jahre 1798 ist von herausragender Bedeutung und bildet deshalb eine wesentliche Grundlage für die folgenden Interpretationen. Sie umfaßt seine rechtsphilosophischen und methodologischen Grundüberzeugungen. Sie reicht darüber hinaus bis zu Denkansätzen einer philosophischen Hermeneutik. Daß Thibaut selbst in ihr ein in gewisser Hinsicht grundlegendes philosophisches Bekenntnis dargelegt sieht, deutet sich an in einem Fußnotenverweis aus den im Nachlaß veröffentlichten Vortragsmanuskripten, an welchen er laut dem Herausgeber *Guyet*, Nachlaß I, S. XIII, zeitlebens unablässig gearbeitet haben soll. Dort, Hermeneutik, § 82, heißt es: „Das erste Hilfsmittel (für die Auslegung des römischen Rechts) ist natürlich ein gesunder, durch Lebensphilosophie gebildeter ... Kopf.“ Bei dem Wort „Lebensphilosophie“ findet sich der Verweis auf ebendiese Abhandlung.

<sup>2</sup> *Thibaut*, Einfluß, S. 141.

<sup>3</sup> Ebenda, S. 135. *Cohen*, Kant, S. 25 f., zitiert diese Stelle zum Nachweis kantischer Einflüsse auf Thibaut. Er sieht hierin Thibauts Kampf um den Zusammenhang von Recht und Sittlichkeit. Obgleich Thibaut in seinen Studienjahren ein starkes Interesse an der Philosophie hatte und 1793 für ein Jahr nach Königsberg ging, um dort Kant zu hören (*Polley*, Thibaut, S. 28 f.), lehnen *Kiefner*, Geschichte, S. 63, und ders., Thibaut, S. 392, sowie *Stühler*, Diskussion, S. 181, 193, einen Einfluß Kants ab. Sie stehen damit gegen die übrige Literatur: siehe besonders *Landsberg*, ADB, S. 743, und ders., Geschichte III 2, Text, S. 73 - 75; *Schröder*, Wissenschaftstheorie, S. 115 Fn. 187, S. 117, 151, und zuletzt *Polley*, Thibaut, S. 138, mit interessantem Beleg für Thibauts Hochschätzung von Hugos „Naturrecht als Philosophie des positiven Rechts“ von 1798. Im folgenden soll an charakteristischen Stellen auf Parallelen zu Kant hingewiesen werden.